

Reglement Wasserversorgung Obereggen (WVO) ab 1. Okt. 2022

Durch Stimmbürger und Standeskommission genehmigte Version

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Rechtsform	3
Art. 3 Kundschaft.....	3
Art. 4 Versorgungsgebiet.....	3
Art. 5 Eigentum	3
Art. 6 Organisation	3
Art. 7 Aufgaben der Kommission	4
2. Wasserversorgungsanlagen	4
Art. 8 Öffentliche Versorgungsanlagen	4
Art. 9 Öffentliches Leitungsnetz.....	4
Art. 10 Hydranten.....	4
Art. 11 Öffentliche Brunnen	4
Art. 12 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen	5
Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen	5
Art. 14 Verlegung von Hauptleitungen	5
Art. 15 Vergütungen.....	5
3. Hausanschlussleitungen	6
Art. 16 Definition.....	6
Art. 17 Bewilligungs- / Meldepflicht.....	6
Art. 18 Erstellung / Abnahme.....	6
Art. 19 Kostentragung / Eigentum	7
Art. 20 Unterhalt, Verlegung und Stilllegung	7
4. Haustechnikanlagen	8
Art. 21 Definition.....	8
Art. 22 Eigentum	8
Art. 23 Technische Vorschriften	8
Art. 24 Unterhalt	8
Art. 25 Kontrolle	8

5. Wasserlieferung	8
Art. 26 Umfang	8
Art. 27 Einschränkung der Wasserlieferung.....	9
Art. 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	9
Art. 29 Ableitungsverbot	9
Art. 30 Ausserordentlicher Wasserbezug.....	9
Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug.....	10
6. Verbrauchsmessung	10
Art. 32 Einbau	10
Art. 33 Haftung.....	10
Art. 34 Standort / Übertragungseinrichtungen.....	10
Art. 35 Ablesung des Wassermessers	10
Art. 36 Messgenauigkeit / Nach-Eichung	10
Art. 37 Störungen	11
7. Finanzierung	11
Art. 38 Eigenwirtschaftlichkeit	11
Art. 39 Kostendeckung	11
Art. 40 Tarifordnung.....	11
Art. 41 Anschlussgebühren	11
Art. 42 Benützungsgebühren	11
Art. 43 Löschwasserversorgung	12
Art. 44 Ausserordentlicher Wasserbezug.....	12
Art. 45 Abgeltung von Sonderleistungen	12
8. Rechnungsstellung	12
Art. 46 Rechnungsstellung	12
Art. 47 Zahlungsbedingungen	12
Art. 48 Handänderungen.....	12
9. Schlussbestimmungen.....	13
Art. 49 Rekurs.....	13
Art. 50 Übergangsbestimmungen	13
Art. 51 Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Recht	13

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Anforderungen des Feuerschutzes, die die Wasserversorgung Oberegg (nachfolgend Wasserversorgung genannt) betreffen.

² Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kundinnen und Kunden (Kundschaft), soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine anderen Regelungen enthalten.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung bildet einen Verwaltungszweig des Bezirks Oberegg.

² Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung des Bezirks als Spezialfinanzierung aufgeführt ist.

Art. 3 Kundschaft

¹ Die Kundschaft der Wasserversorgung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der mit Wasser versorgten Liegenschaften.

² Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerk-Eigentumsgemeinschaften) haben eine Vertretung zu bestimmen.

Art. 4 Versorgungsgebiet

¹ Die Wasserversorgung stellt die Versorgung des Bezirks Oberegg sicher. Die Erschliessung muss verhältnismässig und zumutbar sein. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung durch die Kundschaft möglich.

² In Absprache mit den betreffenden Gemeinden/Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.

³ Die Versorgung von Teilgebieten kann an Dritte delegiert werden.

Art. 5 Eigentum

¹ Der Bezirk Oberegg ist Eigentümer der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungsnetzes und der Hydrantenanlagen.

² Eigentumsverhältnisse bei gemeinschaftlich genutzten Anlagen mit anderen Versorgungen werden in separaten Verträgen geregelt (z.B. Pumpwerk Bischofsberg).

Art. 6 Organisation

¹ Der Bezirksrat wählt für die Leitung der Wasserversorgung eine Kommission, in der die Feuerschutzkommission Oberegg-Reute mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.

² Auf Vorschlag der Kommission wählt der Bezirksrat eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister. Die Aufgaben der Brunnenmeisterin resp. des Brunnenmeisters unterstehen den Anordnungen der Kommission Wasserversorgung laut Vertrag und Pflichtenheft Brunnenmeisterin / Brunnenmeister.

Art. 7 Aufgaben der Kommission

¹ Der Kommission obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien (speziell Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW).

² Sie erlässt die Pflichtenhefte für Brunnenmeisterin resp. Brunnenmeister und Stellvertretung und veranlasst die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Qualitätssicherung, Störfallvorsorge).

³ Die Kommission bestimmt die Nutzung der durch das Budget bewilligten, zweckgebundenen finanziellen Mittel. Zusätzlich benötigte finanzielle Mittel unterliegen der Bewilligung durch den Bezirksrat.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Öffentliche Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen.

Art. 9 Öffentliches Leitungsnetz

¹ Das öffentliche Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst die Hauptleitungen und solche, die in ihrer Lage und Zweckdienlichkeit dem Hydrantennetz und dem Löschschutz dienen.

² Eine Leitung gilt als öffentlich, wenn sie einen Innen-Leitungsdurchmesser von mindestens 50 mm aufweist und mindestens vier Hausanschlüsse bedient.

³ Als Hauptleitungen gelten alle Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebiets dienen und an denen Hausanschlussleitungen abzweigen, sowie alle technischen Anlagen der Wasserversorgung (z.B. Hausanschlusschieber, die an Hauptleitungen angeschlossen sind, Hydranten, Druckreduzierschächte)

⁴ Für Neubau und Ersatz der Hauptleitungen gelten die Richtlinien des SVGW.

Art. 10 Hydranten

¹ Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien des SVGW sowie der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) festgelegt. Standortwünsche der Grundeigentümerschaft werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

² Grundeigentümerschaften sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

³ Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung und der Feuerwehr bedient werden.

⁴ Auf Verlangen einer Grundeigentümerschaft, kann das nachträgliche Versetzen eines Hydranten auf privatem Grund, schriftlich begründet an die Kommission beantragt und von dieser bewilligt oder abgelehnt werden. Die Kosten gehen in der Regel zulasten der Grundeigentümerschaft.

Art. 11 Öffentliche Brunnen

Die Wasserversorgung sorgt für den Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen.

Art. 12 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen

¹ Die Grundeigentümerschaften haben zu gewähren,

- Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen (gemäss. Art. 691 ZGB)
- das Erstellen, Versetzen und Ersetzen von technischen Anlagen (z.B. Schieber, Hydranten, Schachtabdeckungen)
- das Anbringen von Hinweistafeln auf technischen Anlagen der Wasserversorgung auf ihrem Grund.

Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes¹ zur Anwendung. Die Grundeigentümerschaften haben den Zugang für die Kontrolle resp. die Instandstellung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.

² Durchleitungsrechte sind als Grunddienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen² oder in Dienstbarkeitsverträgen zu regeln.

³ Für die Durchleitungsrechte und das Aufstellen von Hydranten kann eine einmalige Entschädigung geleistet werden.

Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Leitungsachse einzuhalten.

³ Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen. Die Wasserversorgung gibt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben. Für Schäden haften die Ausführenden.

⁴ Das Öffnen/Schliessen von Schiebern ist nur durch die Brunnenmeisterin oder den Brunnenmeister resp. deren Stellvertretung zulässig.

Art. 14 Verlegung von Hauptleitungen

Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten der verantwortlichen Partei auferlegt werden³.

Art. 15 Vergütungen

Vergütungen werden nach den Richtlinien/Empfehlungen des Schweizerischen Bauernverbandes ausbezahlt.

¹ Enteignungsgesetz (EntG) 710.000

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 962

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 693 Abs. 3

3. Hausanschlussleitungen

Art. 16 Definition

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Ein für diesen Zweck in der Hauptleitung vorhandenes T-Stück resp. die Anbohrung inkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gilt als Teil des öffentlichen Leitungsnetzes.

² Die Wasserversorgung bestimmt und begründet den Anschlusspunkt für die Hausanschlussleitungen.

³ Die Hausanschlussleitung endet am Wassermesser.

⁴ Die Hausanschlussleitung ist nach aktuellem Stand der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

⁵ Grundsätzlich werden keine Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteilen verlegt.

Art. 17 Bewilligungs- / Meldepflicht

¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen alle Anlagen, die das Netz der Wasserversorgung beeinflussen, insbesondere

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) der Anschluss zusätzlicher Bauten/Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft;
- c) die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen;
- d) Ausserordentlicher Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydranten usw.);
- e) wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (z.B. Sprinkler, Feuerlöschposten)
- f) entleerbare feste Schwimmbassins und bewegliche Swimming-Pools ab 10 m³
- g) Bezüge mit hohem Wasserverbrauch / hohen Verbrauchsspitzen (über 200 l/min für 3h und länger)

² Gesuche sind mit dem entsprechenden Gesuchformular an die Wasserversorgung einzureichen. Die notwendigen Unterlagen/Pläne sind beizulegen.

³ Der Einbau eines zusätzlichen Anschlusses von Quellwasser, Regen- oder Grauwasseranlagen sowie Wasserbehandlungsanlagen sind der Wasserversorgung zu melden.

⁴ Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung gemäss Richtlinien des SVGW im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

⁵ Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 18 Erstellung / Abnahme

¹ Die Erstellung/Änderung eines Hausanschlusses darf nur durch eine von der Wasserversorgung konzessionierte Haustechnikfirma nach Absprache mit der Brunnenmeisterin resp. dem Brunnenmeister ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten.

² Der Erwerb von allenfalls benötigten Durchleitungsrechten ist Sache der Kundschaft.

³ Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist die Liegenschaftseigentümerschaft.

⁴ Vor dem Eindecken ist die Hausanschlussleitung der Brunnenmeisterin resp. dem Brunnenmeister zur Abnahme anzumelden. Die Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen und einzumessen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener oder verspäteter Abnahmemeldung, ordnet die Wasserversorgung die Freilegung und Prüfung der Leitung auf Kosten der Kundschaft an.

Art. 19 Kostentragung / Eigentum

¹ Erstellung und Abnahme der Hausanschlussleitung erfolgen auf Kosten der Kundschaft. Die Hausanschlussleitung verbleibt auf öffentlichem wie auf privatem Grund im Eigentum der Kundschaft.

² Die Ausmessung und das Nachführen von Leitungsplänen gehen zulasten der Wasserversorgung.

Art. 20 Unterhalt, Verlegung und Stilllegung

¹ Für Kontrolle und Unterhalt der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf privaten Grund und zu den Wasserinstallationen zu gewähren⁴.

² Schäden an Hausanschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

³ Die Hausanschlussleitung ist von der Kundschaft auf eigene Kosten zu unterhalten und zu erneuern. Grabarbeiten und Nebenkosten sowie Ortung und Behebung von Leckstellen gehen zu Lasten der Kundschaft.

⁴ Defekte, mangelhafte oder sanierungsbedürftige Hausanschlussleitungen sind durch die Hauseigentümerschaft unverzüglich zu beheben. Wird dies trotz erfolgter Mahnung unterlassen, kann die Wasserlieferung bis nach erfolgter Reparatur ohne Entschädigungsansprüche durch die Kundschaft eingestellt werden.

⁵ Bei einer Anpassung der Hauptleitung übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für die Anpassung der Hausanschlussleitung.

⁶ Ist die Anpassung wegen Umgebungsgestaltungen (Teiche, Plattenbeläge, Gebäudeteile u.a.) erschwert oder unverhältnismässig, können Mehrkosten auf die Kundschaft übertragen oder auf deren Kosten eine Neuverlegung verlangt werden.

⁷ Verlegungen von Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Kundschaft oder eines Dritten Verursachers.

⁸ Bei unregelmässigem oder keinem Wasserbezug in einer Liegenschaft (z.B. Ferienhaus) ist die Kundschaft verpflichtet, eine Stagnation des Trinkwassers in der Hausanschlussleitung mit geeigneten Massnahmen zu verhindern (z.B. Installation einer Hygienespülung, regelmässige Spülung des Leitungsinhalts).

⁹ Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung des Hausanschlusses. Sofern die Kundschaft nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Hausanschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Hausanschlussleitung zu Lasten der Kundschaft von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Hausanschlussleitung.

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 701

4. Haustechnikanlagen

Art. 21 Definition

¹ Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Bauten oder Anlagen, beginnend nach dem Wassermesser.

² Der Wassermesser ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 22 Eigentum

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kundschaft.

Art. 23 Technische Vorschriften

¹ Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW, insbesondere Rückflussverhinderer mit Prüf- und Entleerstutzen, sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden. Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Schäden.

² Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrenner usw. auf Kosten der Kundschaft vorschreiben.

³ Anlagen für die Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Leitungsnetz getrennt sein. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Wasserversorgung zulässig. Durch die Abnahme übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.

Art 24 Unterhalt

¹ Die Kundschaft ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 25 Kontrolle

Die Wasserversorgung ist berechtigt, bei Bedarf zur Sicherung der Wasserqualität, Installationskontrollen der Haustechnikanlage durchzuführen. Den Organen der Wasserversorgung ist dafür ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Der Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen wird in Rechnung gestellt.

5. Wasserlieferung

Art. 26 Umfang

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall jederzeit nach Massgabe der Anlagenleistung ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Wassermengen an ihre Kundschaft abzugeben.

³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Trinkwasser für private oder öffentliche Bau- und Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen, etc. oder für Besitzerinnen und Besitzer von privaten Quellen bereitzustellen.

⁴ Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch, welcher durch einen Wassermesser erhoben wird. Wasserbezüge ohne Wassermesser sind nicht zulässig; die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Einschränkung der Wasserlieferung

¹ In speziellen Fällen kann die Wasserlieferung vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden, beispielsweise

- im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage)
- bei technischen Störungen (Anlagenausfall)
- bei Wasserknappheit
- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen

² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden der Kundschaft möglichst frühzeitig vor dem Unterbruch bekanntgegeben und von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion.

³ Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache der Kundschaft, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.

Art. 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Hausanschlussschiebers an das öffentliche Leitungsnetz.

² Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der Wasserversorgung durch die Kundschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen. Die Abtrennung der Hausanschlussleitung an der Hauptleitung erfolgt im Auftrag der Wasserversorgung auf Kosten der Kundschaft.

³ Für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ist ein Anschlussgesuch zu stellen.

⁴ Die wiederholte Missachtung des Reglements kann zu einer Kündigung des Bezugsverhältnisses durch die Wasserversorgung führen.

Art. 29 Ableitungsverbot

¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

² Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhähnen vor dem Wassermesser sowie jegliche Manipulation an Wassermessern und Armaturen sind verboten.

Art. 30 Ausserordentlicher Wasserbezug

Für Wasserbezüge aus den Versorgungsanlagen der Wasserversorgung, die nicht über Hausanschlüsse mit Wassermesser stattfinden (ausserordentlicher Wasserbezug), werden zusätzliche Bestimmungen erlassen, die in der Tarifordnung festgehalten sind.

Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

6. Verbrauchsmessung

Art. 32 Einbau

¹ Pro Gebäudenummer wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

² Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleibt in deren Eigentum. Die Miete wird gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

³ Werden weitere Wassermesser bewilligt, hat die Kundschaft die Kosten für Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wassermesser bleiben Eigentum der Wasserversorgung und es wird zusätzlich für jeden weiteren Wassermesser die Miete erhoben.

⁴ Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

Art. 33 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf keine Änderungen am Wassermesser vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 34 Standort / Übertragungseinrichtungen

¹ Der Standort des Wassermessers inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit der Kundschaft festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss jederzeit gut zugänglich sein. Ist für Zwecke der Wasserversorgung die vorsorgliche Installation eines Leerrohres notwendig (beispielsweise für die Übertragung der Daten von Wassermessern) trägt die Kundschaft die entsprechenden Mehrkosten.

² Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer Messschacht auf Kosten der Kundschaft zu erstellen.

Art. 35 Ablesung des Wassermessers

Die ordentlichen Ablesetermine werden von der Wasserversorgung festgelegt. Ausserterminliche durch die Kundschaft verursachte Ablesungen sind kostenpflichtig.

Art. 36 Messgenauigkeit / Nach-Eichung

¹ Die Wassermesser werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.

² Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle durch eine Prüfstelle unterzogen.

³ Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz gemäss Spezifikation/Werkangabe liegt, so trägt die Kundschaft die entstandenen Kosten für die Überprüfung, andernfalls die Wasserversorgung.

⁴ Rückwirkende Kosten oder Rückerstattungen für Wasserbezüge sind ausgeschlossen.

Art. 37 Störungen

Störungen und Schäden des Wassermessers sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

7. Finanzierung

Art. 38 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend.

Art. 39 Kostendeckung

Die Wasserversorgung finanziert ihre Aufwendungen durch

- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Löschkostenbeiträge)
- sonstige Beiträge Dritter (z.B. -Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen Appenzell Innerrhoden)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Art. 40 Tarifordnung

Die von der Kundschaft zu entrichtenden Abgaben werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Der Bezirksrat legt die Tarifordnung auf Antrag der Kommission Wasserversorgung fest.

Art. 41 Anschlussgebühren

¹ Anschlussgebühren werden erhoben gemäss Tarifordnung

- für den Anschluss an die Wasserversorgung in Form einer einmaligen Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Neuwertschätzung der Gebäudeversicherung.
- *bei baulichen Massnahmen an Gebäuden (z.B. Einbau von Wohnungen, Neuangliederung von Gewerbebauten), die einen Einfluss auf den Wasserbezug haben, in Form einer Nachzahlung.*

² Die Anschlussgebühr ist fällig,

- bei Neubauten, wenn der Schieber für den Hausanschluss an der Hauptleitung montiert ist.
- bei baulichen Massnahmen mit erforderlichen Nachzahlungen nach Abnahme der Bauarbeiten.

³ Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert maximal 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, so reduziert sich die Anschlussgebühr für den Neubau um die kalkulatorische Anschlussgebühr des abgebrochenen Gebäudes.

Art. 42 Benützungsgebühren

¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr wird in der Tarifordnung durch die Wasserversorgung festgelegt.

³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Hausanschlussleitung auf Begehren der Kundschaft von der Hauptleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung getrennt worden ist.

⁴ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben des Wassermessers und der Festlegung in der Tarifordnung.

⁵ Der erstmalige Einbau des Wassermessers erfolgt zu Lasten der Kundschaft.

⁶ Bei Fehlgang des Wassermessers wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der zwei vorangehenden Betriebsjahre errechnet. Die Rückvergütung von Verbrauchsgebühren aus Vorjahren ist nicht möglich.

Art. 43 Löschwasserversorgung

¹ Die Löschwasserversorgung ist Sache des Bezirks (Feuerschutzgesetz Art. 17). Der Bezirk ist verpflichtet, sich an den genannten Kosten zu beteiligen. Es wird zwischen den beiden Parteien Bezirk und Wasserversorgung eine Vereinbarung abgeschlossen.

Art. 44 Ausserordentlicher Wasserbezug

Ausserordentlicher Wasserbezug wird gemäss der Tarifordnung verrechnet.

Art. 45 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserterminliche Ablesungen des Wassermessers, Wiederplombieren von Umgehungen werden der Kundschaft gemäss Tarifordnung verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Art. 46 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt immer an die Kundschaft (siehe Art. 3).

² Anschlussgebühr:

Nach Montage des Hausanschlussschiebers (gem. Art 41 Abs.2) wird eine Akontozahlung von 70 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung gestellt. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme in Rechnung gestellt.

³ Benützungsgebühren:

Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 47 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäss OR verrechnet. Für Mahnungen wird eine Gebühr (Pauschale) verlangt.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die entsprechenden Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft.

⁴ Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Verzugszinsen verrechnet.

Art. 48 Handänderungen

¹ Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für die neue Kundschaft. Diese haftet auch für allfällige Rückstände.

² Handänderungen sind durch die Verkäuferschaft rechtzeitig zu melden, damit eine Zwischenablesung/Zwischenabrechnung erfolgen kann.

9. Schlussbestimmungen

Art. 49 Rekurs

Gegen Verfügungen der Kommission Wasserversorgung kann innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden (siehe Art. 33 des Bezirksreglements und Art. 37 ff., insbesondere Art. 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

Für alle Gebühren gelten ab Inkrafttreten des neuen Reglements die neuen Bestimmungen gemäss Tarifordnung. Ausgeschlossen sind Anschlussgesuche, die vor Inkrafttreten des neuen Reglements eingereicht wurden. Für diese gelten die Bestimmungen nach altem Recht.

Art. 51 Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Recht

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Bezirks Obereggen und nach erfolgter Genehmigung durch die Standeskommission auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.

² Alle dem neuen Reglement widersprechenden Bestimmungen in kommunalen Erlassen, Reglementen und Protokollen gelten als aufgehoben, insbesondere das Reglement der Wasserversorgung Obereggen über die Abgabe von Trinkwasser vom 13. Mai 1997.

Vom Bezirksrat verabschiedet am:	04.10.2021
Einwendungsverfahren:	05.01.2022 – 25.01.2022
Öffentliche Auflage:	10.02.2022 – 11.03.2022
Durch die Stimmberechtigten genehmigt am:	15. 05. 2022 (Art. 18 Abs. 1 lit. G)
Durch die Standeskommission genehmigt am:	16. 08. 2022 (Art. 28 Abs. 1 VUA / GS 160.010)

